

Setzung der Bevölkerung vorgenommen und ein entsprechend hoher Anteil an Arbeiter- und Bauernkindern gewährleistet. Der sozialistische Staat fördert die ungehinderte Verwirklichung des R. durch soziale und wirtschaftliche Maßnahmen. So wird z. B. in der zehnklassigen Oberschule und in der erweiterten Oberschule kein Schulgeld verlangt. Über das für alle Kinder gezahlte staatliche Kindergeld hinaus werden Ausbildungsbeihilfen und Lernmittelfreiheit nach sozialen Gesichtspunkten gewährt. Die Verfassung verankert die Gebührenfreiheit für das E>irektstudium und legt fest, daß Stipendien und Studienbeihilfen nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt werden. Der sozialistische Staat konzentriert wachsende gesellschaftliche Mittel und Kräfte auf die Aus- und Weiterbildung der Lehrer und auf den Bau und die Instandhaltung von Bildungseinrichtungen. Damit verbessert er die leadermäßigen und materiellen Voraussetzungen für die Verwirklichung des R. Schließlich sichert der sozialistische Staat die zunehmend enge Verbindung der Bildungseinrichtungen mit der Wissenschaft, die wissenschaftliche Fundierung der Tätigkeit und Struktur des gesamten Bildungswesens, den Ausbau des Netzes von Hoch- und Fachschulen und von Einrichtungen der Weiterbildung der Werktätigen. Er organisiert und fördert alle Anstrengungen zur Erhöhung der Effektivität der Bildungseinrichtungen. Zugleich wird die unmittelbare Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Planung der Bildungseinrichtungen auf vielfältige Weise gewährleistet. -► *Berufsbildung, -> Grundrechte und Grundpflichten der Bürger*

Recht auf materielle Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität und im Alter: in den Art. 35, 36 und 38 der Verf. der DDR festgelegtes Grundrecht,

das dem Ziel dient, den Bürger materiell und medizinisch zu versorgen, wenn er infolge vorübergehender bzw. dauernder Arbeitsunfähigkeit oder wegen Mutterschaft daran gehindert ist, sein -> *Recht auf Arbeit* wahrzunehmen, so daß er nicht mehr entsprechend seiner Arbeit und dem damit verbundenen Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit seine materiellen Bedürfnisse befriedigen kann, oder wenn er die Altersgrenze erreicht hat, die zum Bezug der Altersrente berechtigt (-\*» *Rente*). Die Realität dieses Grundrechts, das eng mit dem Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft verbunden ist, wird durch die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und die wachsende Wirtschaftskraft der DDR gewährleistet. Seine immer bessere Verwirklichung entspricht der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe und dem verfassungsmäßigen Grundsatz, nach dem der Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen des Staates und der Gesellschaft steht. Die gesamte -> *Sozialpolitik* des sozialistischen Staates wird dafür eingesetzt. So wurde auf der 5. Tagung des Zentralkomitees der SED beschlossen, in Verwirklichung des vom VIII. Parteitag angenommenen sozialpolitischen Programms für 3,4 Millionen Bürger die Renten und die Sozialfürsorgesätze zu erhöhen, Maßnahmen zur Förderung berufstätiger Mütter, junger Ehen und der Geburtenentwicklung durchzuführen, die Wohnverhältnisse für Arbeiter und Angestellte günstiger zu gestalten und die Mieten für Neubauwohnungen in ein besseres Verhältnis zum Einkommen zu bringen. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden u. a. die Mindestrenten für Alters- und Invalidenrentner in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre erhöht; der Unfallschutz wie bei Arbeitsunfall auf alle Unfälle ausgedehnt, die bei der Durchführung jeglicher organisierten, gesell-